

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältniß zu Württemberg und dem alten deutschen Reiche.

Von Dr. Adam in Stuttgart.

(Schluß.)

Hatte das durch Herzog Ulrich und seine Nachfolger lutherisch reformirte, übrigens immer noch zum Calvinismus hinneigende Mömpelgard schon bisher unter dem Haß und der Beutegier seiner altgläubigen Nachbarn zu leiden gehabt, so brach auch hier der Jammer mit dem dreißigjährigen Krieg erst recht los. Vielfältige Truppendurchzüge von Freunden und Feinden, Einquartierungen und Erpressungen, Mord und Brand, Hungersnoth und Pest und alle Drangsale des Krieges mußte das arme Land bis zur völligen Erschöpfung durchkosten. Jetzt forderte die katholische Geistlichkeit die ehemaligen Stifter und Abteien, Spanien holte sich Clerval, Passavant, Granges und die im Jahr 1595 von Graf Friedrich erkaufte Herrschaft Franquemont, und konnte nur aus Granges und Franquemont durch Bernhard von Weimar wieder vertrieben worden; in den anderen Landestheilen hausten bald Oesterreicher, bald Franzosen. Den vielen Einbußen dieser Zeit steht freilich auch ein Zuwachs gegenüber, da sich Herzog Julius Friedrich, Administrator in Württemberg und in Mömpelgard seit seines Bruders Ludwig Friedrichs Tod (1631), die österreichischen Besitzungen Belfort und Delle (Dattenried oder Dale), zur Schadloshaltung für alte Schulden und neue Landverwüstungen Oesterreichs, von Oxenstierna hatte schenken lassen; diese Erwerbungen waren aber ebenfowenig von Segen und von Bestand, wie die von Julius Friedrich rechts des Rheines gemachten. Noch bedenklicher war es, daß Julius Friedrich den von seinem trefflichen und nur zu früh verstorbenen Bruder Ludwig Friedrich klug zurückgewiesenen Plan ausführte — und zwar noch vor der Nördlinger Schlacht — Mömpelgard unter die Protektion der Krone Frankreich zu stellen und französische Besatzungen in die Städte Mömpelgard, Héricourt und Blamont aufzunehmen. Die Protektion artete immer mehr in eine Usurpation aus; die fürstliche Familie und die minderjährigen Prinzen lebten meist im Ausland in einer Art Verbannung, wofolbst auch der Administrator Herzog Julius Friedrich im Jahr 1635 starb. Nachdem Herzog Ludwig Friedrichs ältester Prinz Leopold Friedrich volljährig geworden, schätzte er sich glücklich, als er im Jahr 1645 wenigstens als Kommandant der französischen Besatzung nach Mömpelgard zurückkehren durfte, also als Offizier desselben Königs, der mittlerweile seinen Schützlingen die Herrschaft Belfort, trotz württembergischer Proteste, weggenommen und an einen seiner Generale, den Grafen de la Suze, verschenkt hatte. Als endlich die Friedensverhandlungen in Gang gekommen, lief Mömpelgard erst recht Gefahr, dem Widerstreit der österreichischen und französischen Interessen als Kompensationsobjekt geopfert zu werden. Frankreich ließ zwar laut erklären, das Haus Württemberg habe zu große Verdienste um die Krone Frankreich, als daß sie demselben etwas zu entziehen begehrt. Gleichwohl konnte man sich seitens Württembergs der französischen Umtriebe und Anmuthungen (die sich zeitweise auch in das Gewand von Kauf- und Tauschanerbietungen kleideten), kaum erwehren; es bedurfte der ganzen Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit des württembergischen Gefandten Johann Konrad Varnbüler, um im westfälischen Frieden die völlige Wiederherstellung des Hauses Württem-

berg bezüglich aller linksrheinischen wie rechtsrheinischen Besitzungen und die Anerkennung der unmittelbaren Zugehörigkeit der Graffschaft Mömpelgard zum deutschen Reiche durchzusetzen. (J. P. O. Art. IV. §. 25).

Allein an der Ausführung und Beachtung dieses Friedens fehlte es weit. Zwar gab Spanien im Jahr 1650 Clerval und Passavant zurück, und im gleichen Jahre wurden die französischen Truppen aus dem Lande zurückgezogen. Aber unter nichtigem Vorwand fielen sie dort bald darauf wieder ein und begingen Ausschweifungen, die selbst in Feindesland nicht wären zu entschuldigen gewesen. Die Plackereien waren Kinderspiel, die das Haus Habsburg seit Anfang des 16. Jahrhunderts als lästiger Nachbar hatte Mömpelgard fühlen lassen, gegenüber den Drangfalen, womit Frankreich seit dem dreißigjährigen Krieg das arme Land heimsuchte. Durch den westfälischen Frieden und die damit erfolgte Erwerbung der österreichischen Besitzungen im Elsaß war Frankreich unmittelbarer Nachbar des Mömpelgarder Territoriums, besonders der elsässischen Herrschaften geworden, und von jetzt an hatten die Mömpelgarder Regenten und vor allem ihre elsässischen Unterthanen unzählige Eingriffe der französischen Beamten in ihr Eigenthum, in persönliche Freiheit und Leben, Religionsübung, Handel und Gewerbe, Gerichtsbarkeit, Zoll- und Steuerverhältnisse zu erdulden.

Herzog Georg übernahm im Jahr 1662 nach seines kinderlosen Bruders Leopold Friedrichs Tode die Regierung Mömpelgards. Er hatte sich zuvor schon nachtheilig hervorgethan durch seine Auflehnung gegen die von ihrem Vater Ludwig Friedrich im Jahr 1629 für die Mömpelgarder Linie eingeführte Erstgeburtserbfolge. Jetzt nach Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und den Allirten beanspruchte er Neutralität, vermochte aber nicht, dank der eigenen Unfähigkeit und seiner Zerwürfnisse mit den Unterthanen ohne alle Vertheidigungsmittel, diese Neutralität aufrecht zu erhalten. Er flieht (6. November 1676), und das ganze Land fällt widerstandslos in die Hände der Franzosen, die darin als wilde Eroberer verfahren; die Einwohner werden geplündert, die Häuser verbrannt, die fürstlichen Gräber aufgerissen, das fürstliche Archiv weggenommen, katholischer Gottesdienst und französische Verwaltung eingeführt. Den Plan, die von ihm im Jahr 1670 zu Mömpelgard eröffnete Akademie zur Hochschule erheben zu lassen, konnte Herzog Georg unter solchen Umständen nicht weiter verfolgen; selbst die Akademie ging unter den Kriegsdrangfalen im Jahr 1677 wieder ein; (erst Herzog Eberhard Ludwig hat das neue im Jahr 1736 eingeweihte Gymnasium zu Mömpelgard gestiftet).

Endlich schien der Friede von Nymwegen die Erlösung zu bringen 1679. Wirklich wurden auch jetzt die französischen Truppen aus der Graffschaft Mömpelgard wieder zurückgezogen; allein mehr geschah nicht. Die Rückgabe der burgundischen und elsässischen Herrschaften ward von Frankreich verweigert, obwohl es sich im Friedensschlusse zu ihrer Herausgabe ausdrücklich verpflichtet hatte. Dazu brachte dieser Nymweger Friede andere bedenkliche Veränderungen, denn nicht nur gab er Freiburg i. B. und die zehn elsässischen Reichsstädte an Frankreich preis, sondern er brachte auch die Freigraffschaft Burgund nunmehr endgiltig von Spanien an Frankreich und machte dadurch zugleich die Herzoge von Württemberg-Mömpelgard, deutsche Reichsfürsten, wegen ihrer drei burgundischen Lehen zu Vasallen der französischen Krone. Man sieht, wie bedenklich bereits Frankreichs Einfluß in Mömpelgard gestiegen. Aber damit noch nicht genug, durch die berüchtigten Reunionskammern läßt der französische König auch die vier württembergischen Allodien Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot, ja die Graffschaft Mömpelgard selbst, aller Wahrheit zum Hohn, für burgundische Lehen erklären und hier wie in den übrigen württembergischen

Herrschaften links des Rheins sich als dem Souverain huldigen. So entschließt sich endlich Herzog Friedrich Karl, Administrator des Herzogthums Württemberg, — da seine Bitten und Beschwerden gegen diese schreienden Ungerechtigkeiten ungehört bei Kaiser und Reich verhallen, und angesichts der unbegreiflichen Unthätigkeit und des Starrsinnes Herzog Georgs von Mömpelgard — zu dem schweren Schritte und erkennt namens des Prinzen Leopold Eberhard, minderjährigen Sohnes des Herzogs Georg, die französische Oberhoheit über sämmtliche linksrheinische Besitzungen des Hauses Württemberg an (1680). Da Herzog Georg auch jetzt noch diesen Schritt standhaft verweigert und lieber ein Flüchtlingsleben außer Landes weiterführt, so stellt Friedrich Karl die von Frankreich nunmehr zurückgegebenen Lande unter seine eigene Administration, während deren die französischen Intendanten die völlige Loslösung vom deutschen Reiche durchführen, Verwaltung und Recht nach französischen Grundsätzen ordnen und den Rechtszug unter Ausschluß der Reichsgerichte an französische Parlamente weisen. Und all das geschah, während Frankreich mit Deutschland im Frieden lebte, und ohne daß Kaiser und Reich um ihre Zustimmung auch nur gefragt worden.

Darüber war eine neue Gewitterwolke aufgehtiegen. Den alten Prozeß über die vier hochburgundischen, bisher allodialen Herrschaften hatten die Erben des Herrn von Rye nach mehr als fünfzigjährigem Stillstand im Jahr 1679 wieder aufgerührt, und sich in den Besitz dieser Herrschaften gesetzt, freudig unterstützt von Frankreich, dessen Oberhoheit sie im Gegensatz zu den Herzogen Friedrich Karl und Georg von Württemberg im voraus anerkannt hatten. Allein nachdem sich Friedrich Karl zu diesem Anerkenntnis ebenfalls bequemt, siegte im Besitzprozeß doch er, und die Prätendenten, von ihren Gläubigern gedrängt, verzichteten gegen eine abermalige Geldabfindung endgültig auf alle Ansprüche.

Es würde zu weit führen, alle die einzelnen oft empörenden Gewaltthaten, Räubereien und Eingriffe jeder Art zu schildern, die von den Franzosen, noch dazu unter der Maske des Rechtes, des Schutzes der Unterdrückten und der Verbreitung der Ehre Gottes, nach wie vor in dem unglücklichen Lande vollführt wurden. Horburg und Reichenweier werden durch französische Dragonaden, Gefängnis und Galeeren von der Vertrefflichkeit des katholischen Glaubens überzeugt, die Kirchen zum katholischen Gottesdienst weggenommen, die Ueberläufer mit zehnjähriger Abgabefreiheit und anderen Vortheilen belohnt. Und all das Elend steigerte sich, als im Jahr 1688 der Krieg aufs neue ausbrach, obwohl Mömpelgard als schon länger erobertes Land in diesem verhältnismäßig weniger litt als das rechtsrheinische Herzogthum. Der Ryswicker Friede von 1697 stellte zwar die Unabhängigkeit von Frankreich bezüglich der Grafschaft Mömpelgard und der vier Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot ausdrücklich wieder her, übergieng aber auf Frankreichs Forderung Horburg und Reichenweier mit Stillschweigen; und dieser Umstand, in Verbindung mit der berüchtigten Ryswicker Klausel — daß nemlich in allen von Frankreich zurückgegebenen Orten die katholische Religionsübung in dem Stande bleiben sollte, in dem sie sich vor der Zurückgabe befunden — gab neuen Anlaß zu unendlicher Mißthelligkeit und Plackerei. Kaum waren die französischen Truppen aus Mömpelgard abgezogen, so folgte eine abermalige Besetzung dieser Stadt so lange, bis sie nothgedrungen versprach, die Hauptkirche dem katholischen Gottesdienst dauernd zu überlassen. Und doch hatte solcher früher nur während der französischen Okkupation stattgefunden, und es betheiligten sich in der That an dem oktroyirten Gottesdienst in den nächsten Jahren neben einigen abgedankten Soldaten und Fremden regelmäßig nur sechs ansäßige Mömpelgarder; mehr Katholiken ließen

sich in Mömpelgard nicht auftreiben. Dieses eine Beispiel für viele; es zeigt zugleich, daß die von Württemberg dem Ryswicker Frieden bei der Unterzeichnung gegebene und von dem österreichischen Gesandten hiebei als zutreffend bestätigte Auslegung — daß nemlich die Verhältnisse Mömpelgards in Art. XIII. dieses Friedenstraktates ausschließlich geregelt und von der erwähnten Klausel des Art. IV. nicht berührt seien d. h. daß in Mömpelgard der dem Nymweger Frieden gemäße Zustand vollständig werde hergestellt werden — von Frankreich bestritten und mißachtet wurde.

Herzog Georg war im Februar 1698 nach 22jähriger fast ununterbrochener Abwesenheit in sein Fürstenthum nach Mömpelgard zurückgekehrt. Aber auch jetzt unterließ er es die zu restituirenden Rappoltsteiner Lehen anzusprechen, das für verwirkt erklärte Basler Lehen Franquemont aufs neue zu muthen, den Vertrag mit dem Grafen von Poitiers, Erben des de Rye, anzuerkennen, ihn dem französischen König vorzulegen und die ihm darnach zustehenden vier Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot endlich einzunehmen, der von Frankreich immer weiter getriebenen Einführung katholischer Geistlicher (fog. Königspfarren) sich zu widersetzen, seine Rechte im Elsaß sicher zu stellen, insbesondere die zu den Neubreisacher Festungswerken gezogenen Horburger Dörfer und Grundstücke zurückzufordern oder dafür Ersatz zu verlangen: kurzum er kümmerte sich lediglich um gar nichts, und so wurde der am 1. Juni 1699 erfolgte Tod des 73jährigen durch die ränkevolle Politik Frankreichs und den über ihn, seine Familie ¹⁾ und sein Land gekommenen Jammer aus dem geistigen Gleichgewicht gebrachten Mannes allgemein als eine Wohlthat empfunden.

War aber die Zeit seiner Regierung theils mit, theils ohne Georgs Schuld, eine überaus traurige für sein Land gewesen, so wurde es unter seinem Sohne Leopold Eberhard in mancher Hinsicht noch ärger. Eine der sonderbaren Schrullen Herzog Georgs war die gewesen, die göttliche Vorsehung, welche einen Prinzen zur Regierung bestimme, theile demselben auch die hiezu erforderlichen Eigenschaften mit, und es sei Menschenfürwitz durch Erziehung und Unterricht ihr ins Werk zu pflücken. Er ließ also den Sohn von seinem zehnten Jahre an, wo dieser die Mutter verloren, ohne alle Zucht und Unterweisung aufwachsen. Als dann der Administrator Herzog Friedrich Karl von Württemberg als Haupt des Gesammthausen der jungen Prinzen schließlich gewaltsam hatte in das Collegium illustre nach Tübingen verbringen lassen, warnte der untröstliche Vater den Sohn, (der übrigens erst lesen lernen mußte) vor anstrengender Arbeit und ruhte nicht, bis er ihn mit Hilfe des Kaisers wieder frei bekommen hatte: worauf sich Prinz Leopold Eberhard durch die Lektüre des Korans und im ausschließlichen Umgange mit Stallbuben und Dirnen auf den Regentenberuf weiter vorbereitete. Die Erziehungsergebnisse waren dem entsprechend. Der zurückhaltende Scheffer kann sich nicht enthalten, diesen Leopold Eberhard den schamlofsten Wüfling zu nennen, der die auffallendsten Vergehen gegen alle Ehrbarkeit und Sittlichkeit, gegen alle Treue und Glauben zusammengehäuft. Statt die, durch den spanischen Erbfolgekrieg kaum unterbrochene äußere Ruhe zur Emporbringung seines so heruntergekommenen Landes anzuwenden, gab er sich, seinen Privatvergnügungen nachhängend, in öffentlichen Dingen einer großen Unthätigkeit hin; die laufenden Geschäfte wurden von verworfenen, treulosen Beamten schlimm genug besorgt. Selbst dem gewaltsamen Fortschreiten der Franzosen im Französischen und Katholischen seines Landes widersetzte er sich nicht. Die im Jahr 1707 mit dem Tode der Herzogin von Longueville neu erwachten Erbanprüche Württembergs auf

¹⁾ Seine Gattin und drei seiner Töchter sind in Irrsinn verfallen.

Neuchâtel und Valengin vermochte Leopold Eberhard, zumal bei dem schlimmen Ruf, den er sich theils durch sein Privatleben, theils durch seine Brutalitäten gegen die Stadt Mömpelgard zugezogen (s. u.), den thätigen Verfechtern der preußischen Ansprüche gegenüber nicht durchzusetzen. Die im Badener Frieden von 1714 wiederholte Bestimmung des Ryswicker Friedens bezüglich der Unabhängigkeit der Grafschaft Mömpelgard und der vier Seigneuries gegenüber von Frankreich hatte nicht Leopold Eberhard, sondern der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg durchgesetzt, und trotzdem sich Frankreich nach wie vor an diese Bestimmung nicht kehrte, that Leopold Eberhard zu ihrer Ausführung keine ernstlichen Schritte. Nur der Stadt Mömpelgard gegenüber entwickelt er eine nennenswerthe, freilich wenig löbliche Thätigkeit, indem er sie nicht nur zu neuen großen Geldbewilligungen, „Dons gratuits“, nöthigt, nicht nur ihr und den einzelnen Bürgern ihre Güter einfach wegnimmt und eine Reihe andere Gesetzwidrigkeiten begeht, sondern auch unter Zuhülfenahme von sechs französischen Reiterregimentern, deren Behausung, Verköstigung und Löhnung den 4000 Mömpelgarder Einwohnern auferlegt wird, geradezu einen Staatsstreich in Scene setzt: ein Theil der Bürger wird verhaftet, andere ausgewiesen, ihre Repräsentation, die drei Corps, aufgelöst, die Freiheiten und Privilegien vernichtet und aufgehoben, eine schwere Geldbuße angesetzt und schließlich eine förmliche Unterwerfungsakte der Stadt abgezwungen 1706. Erst im Dezember 1708 stellte Leopold Eberhard die Mömpelgarder Privilegien wieder her. Aber auch nachher hörte er nicht auf, sich durch schändliche Ungerechtigkeiten gegen seine Unterthanen zu bereichern. An Wahnfinn aber streift es und war für ihn und sein Haus ebenso nachtheilig als für seine Unterthanen, daß er aus den während der vorangegangenen Kriege schon empfindlich gelichteten Archiven große Massen von Urkunden, die Beweismittel ihrer Rechte gegen einander wie gegen Dritte, zusammenbringen ließ und mit eigener Hand verbrannte. (Scheffer S. 477.) —

In dem Wildbader Vertrag von 1715 hatte Herzog Leopold Eberhard die Unfähigkeit zur Regierungsnachfolge bezüglich der von ihm im Zusammenleben mit fünf Frauen erzeugten Kinder anerkannt, und diese Kinder und ihre Mütter, zufrieden mit den ihnen in genanntem Vertrage von Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg zugesicherten statlichen Einkünften, dachten nicht an weitere Ansprüche. Allein bei einem kurz darauf am Stuttgarter Hofe abgehalteten Besuche waren die Mömpelgarder Maitressen von der Stuttgarter Maitresse und ihren Kreaturen so übermüthig behandelt worden, daß sie nun wuthentbrannt entschlossen waren, das höchste zu fordern (Scheffer S. 439). Jetzt wurden diese unehelichen Kinder von Leopold Eberhard legitimirt, bezw. soweit sie als Kinder anderer Väter liefen, adoptirt, und fürstlicher Stand und Würde für sie usurpirt; ja bald wurden geradezu die Mütter für rechtmäßige Ehefrauen, die Kinder für eheliche Nachkommen Leopold Eberhards ausgegeben, und es erschien behufs dieses Nachweises eine Reihe von Deduktionen, deren Behauptungen ebenso verkehrt waren, als die beigelegten Urkunden gefälscht. Die bisher unter einander hadernden Prätendenten machen gemeinsame Sache und besiegeln die Allianz durch zwei zwischen Brüdern und Schwestern geschlossene blutshänderische Ehebündnisse. Zugleich beginnt ein schmähliches und höchst gefährliches Buhlen um die Gunst des französischen Hofes, zumal nachdem der Reichshofrath mit würdevollem Ernst die eigenmächtige Standeserhöhung für nichtig, die Sprößlinge Leopold Eberhards für Bastarde erklärt hatte. Letztere erkennen nun die französische Souverainität unbedenklich an und ziehen französische Hülfsstruppen ins Land. (Vgl. auch L. Th. Spitters sämmtliche Werke 12, 312 ff.)

Leopold Eberhard, das willenlose Werkzeug seiner Weiber und Kinder und

verworfenen Günstlinge, den nur die Unzulänglichkeit der Mittel gehindert hatte den Tyrannen im Großen zu spielen, starb im Jahr 1723. Sofort nahm Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg die Grafschaft Mömpelgard in Besitz; der vom Grafen Sponek, einem natürlichen Sohne des Verstorbenen, versuchte gewaltthätige Widerstand ward rasch überwältigt, die von ihm der Grafschaft abgezwungene Huldigung vom Kaiser vernichtet. Herzog Eberhard Ludwig kam selbst nach Mömpelgard bestätigte der Stadt ihre alten Freiheiten und richtete wieder eine geordnete Regierung ein; Mißbräuche stellte er ab. Nachträglich wurde auch die ölfische (erst im Jahr 1792 erloschene) Linie des württembergischen Hauses um ihre auf den fürstbrüderlichen Vergleich von 1617 gegründeten Ansprüche auf Mömpelgard mit Geld abgefunden (1747), und die Grafschaft Mömpelgard war wieder, nach mehr als 100 Jahren, in den unangefochtenen Besitz des regierenden Herzogs von Württemberg zurückgekehrt. Aber auch nur die Grafschaft Mömpelgard: die französische Regierung hatte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, aus dem Familienhader Vortheil zu ziehen, indem sie sich als Beschützer der armen Waisen Leopold Eberhards in den Erbstreit mischte und als selbsternannter Sequester bis zur Feststellung der beiderseitigen Rechte die neun Seigneuries, d. h. die drei burgundisch-französischen Lehen, die vier Allodien Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot und die zwei elßäsischen Allodien, in die — eigene Tasche steckte. Nun mochte Eberhard Ludwig die Behauptungen jener unechten Mömpelgarder Sprößlinge noch so klar als schamlose Fälschungen nachweisen, nun mochte ihre Succession selbst bei Annahme der Ehelichkeit ihrer Geburt, wegen des Mangels der Ebenbürtigkeit noch so unmöglich sein, mochte der Reichshofrath noch so oft beide Fragen zu Gunsten Eberhard Ludwigs entscheiden — Frankreich gab seinen Raub eben nicht heraus. Die Verhandlungen geriethen unter Herzog Karl Alexander ins Stocken durch den Wiederausbruch des Kriegs im Jahr 1734, in welchem abermals ganz Mömpelgard widerstandslos von den Franzosen in Besitz und Verwaltung genommen wurde.

Zwar erkannte der Wiener Präliminarfrieden von 1735 und der Wiener Frieden von 1738 die Rechte Württembergs in Gemäßheit des Ryswicker und Badener Friedens aufs neue an, und Frankreich räumte die Grafschaft Mömpelgard wieder, aber doch nicht so ganz und nahm dazu die Oberherrlichkeit über die sämtlichen neun Seigneuries nach wie vor für sich in Anspruch. So waren zu den alten Beschwerden noch manche neue gekommen, insbesondere wieder wegen der Kirchenstellen, in welche von Frankreich fortgesetzt, theilweise mit Gewalt, katholische Priester eingeführt wurden. Erst am 10. Mai 1748 d. h. nach mehr als 25 Jahren kam über die Hauptpunkte der Versailler Vergleich zu stande, in welchem Frankreich seine Pläne durchsetzte, insofern es zwar die sequestirten Herrschaften herausgab, aber nur nachdem Herzog Karl von Württemberg die französische Oberherrlichkeit über diese sämtlichen neun Herrschaften ausdrücklich anerkannt hatte. Alles linksrheinische Gebiet Württembergs stand nun thatsächlich und rechtlich ¹⁾ unter französischer Souveränität, ausgenommen allein die eigentliche Grafschaft Mömpelgard, deren Reichslehenbarkeit der Ryswicker Friede wieder hergestellt hatte. Die Nachkommen Leopold Eberhards gelang es erst i. J. 1758 gegen Zuficherung einer Jahresrente von 14000 Gulden zum Verzicht aller weiteren Ansprüche zu bringen. Aber trotz all dieser Opfer waren die württembergischen Beschwerden noch nicht völlig gehoben, die französische Begehrlichkeit nicht gestillt. Während Herzog Karl

¹⁾ Uebrigens ist die Zustimmung von Kaiser und Reich beim Versailler Vertrag weder nachgesucht noch erteilt worden.

an der Hebung der Industrie und Beförderung des Wohlstandes erfolgreich arbeitete, stürzten immer noch einige durch den Vertrag von 1748 nicht entschiedene Streitpunkte, und die französischen Beamten gaben durch weitere Uebergriffe, theilweise gegen den Willen ihrer Regierung, zu immer neuen Beschwerden Anlaß. Die größten Klagen veranlaßte der Religionspunkt, und nächstdem der durch die französischen Zollgesetze bewirkte Rückgang von Handel und Gewerbe in Mömpelgard. Doch endlich schien der Pariser Vertrag vom 10/22. Mai 1786 allen Hader aus der Welt zu schaffen; die Grenzen wurden durch Gebietsaustausch berichtigt, Handelserleichterungen vereinbart und auch wegen der freien Religionsübung Zusicherungen ertheilt.

Herzog Karl ernannte hierauf seinen Bruder Friedrich Eugen, dessen Bemühungen er das Zustandekommen des Vertrages hauptsächlich verdankte, zum Statthalter in Mömpelgard mit nahezu unbefchränkten Vollmachten. Herzog Friedrich Eugen nahm jetzt zur Freude des Landes in Mömpelgard und Schloß Etupes seinen Wohnsitz, und die wohlwollende Sorgfalt, womit er die Verwaltung zu ordnen verstand, die vielen Familiengenossen, welche allenthalben regen Antheil nahmen, die Besuche, welche von nah und fern an den gastlichen, durch gute und feine Sitte gleich ausgezeichneten Hof kamen, weckten Leben und Thätigkeit¹⁾. An der Spitze der Verwaltung stand der fürstliche Conseil, ein Staatsrath mit 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 adeligen und 12 gelehrten Räthen; er theilte sich in eine Justiz- und eine Finanzkammer. Durch den Superintendenten von Mömpelgard verstärkt, bildete dieser Staatsrath zugleich das Konfistorium. Letzterem unterstanden 7 Prediger in der Stadt und 16 Pfarrer in der übrigen Graffschaft; die ebenfalls diesem Konfistorium untergeordneten Prediger der Herrschaften Blamont, Clémont, Héricourt und Châtelot waren jetzt auf vier zusammengeschmolzen, die Stellen aller übrigen hatte Frankreich mit katholischen Priestern besetzt; Clerval, Granges und Passavant waren ganz katholisch. Horburg und Reichenweier standen unter einem eigenen Regierungsrath und hatten eine völlig gefonderte Verwaltung; unter dem dortigen Konfistorium und Superintendenten standen 12 lutherische Geistliche.

Noch im Dezember 1786 erfolgte die Vorlage des Pariser Vertrages bei der Reichsversammlung in Regensburg. Allein eine Vollziehung dieses Vertrages, von Frankreich hinausgezögert, fand nicht mehr statt. Die Revolution war inzwischen in Frankreich ausgebrochen und fand in Mömpelgard mächtigen Widerhall. Freiheitsbäume wurden aufgepflanzt, Archive und Registraturen verbrannt, Frohnen und Abgaben verweigert — alles unter Ergebenheitsversicherungen gegen den Statthalter Herzog Friedrich Eugen. Gleichwohl griff die Bewegung, vom französischen Gouvernement gefördert, immer weiter, und Friedrich Eugen, ohne Truppen und ohne Geld, war nicht im Stande das Land gegen die von Frankreich einherbraufenden Wogen zu schützen. Der bekannte Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 hatte auch die Mömpelgarder Kasse eines namhaften Theiles ihrer Einnahmen beraubt; die Entschädigungs-Verhandlungen, zu denen Herzog Karl von Württemberg selbst incognito nach Paris gereist war, führten zu keinem Ergebnis, und der württembergische Gefandte verließ im September 1792 als der letzte diplomatische Vertreter Paris. Zur Abschneidung aller weiteren Verhandlungen und vielleicht in Vorahnung der kommenden Ereignisse hatte noch im Januar 1791 der Mömpelgarder Staatsrath auf Verkauf der neun Herrschaften an Frankreich bei Herzog Karl angetragen und hiebei deren Kapitalwerth auf 10 223 400 Livres berechnet. Es war zu spät. Die drohenden Verwicklungen mit Deutschland gaben

¹⁾ vgl. Württ. Jahrb. 1875. II. S. 3 ff.

Frankreich den erwünschten Anlaß, Mömpelgard militärisch zu besetzen und eine französische Verwaltung daselbst einzurichten. Herzog Friedrich Eugen, völlig machtlos und selbst seines Privateigenthumes beraubt, hatte das Land schon im April 1792 verlassen. Am 10. April 1793 wird Mömpelgard von den französischen Truppen dauernd besetzt; das alte württembergische Regiment war zu Ende.

Die fränkischen Befreier der Fürstenklaven und Apostel der Menschenrechte begannen ihre segensreiche Thätigkeit mit Zerstörung und Schändung der fürstlichen Gräber, Wegnahme des herzoglichen Privateigenthumes, der Kirchengeräthe und alles Kirchenvermögens, Ausschreibung einer Kontribution von 400 000 Livres und Errichtung einer Guillotine auf offenem Markte der Stadt Mömpelgard.

Der unglücklich geführte Reichskrieg nöthigte zu dem Separatfrieden vom 7. August 1796, worin Herzog Friedrich Eugen von Württemberg die linksrheinischen Besitzungen seines Hauses mit gegen 50 000 Einwohnern in aller Form (jedoch unbeschadet der Rechte von Kaiser und Reich) an Frankreich abtrat, dieses dagegen ihm das Amt Oberkirch, die Abtei Zwiefalten und die Propstei Ellwangen als Entschädigung in Aussicht stellte ¹⁾. Freilich zerriß Herzog Friedrich II. nach dem Scheitern der Rastatter Verhandlungen einseitig diesen Frieden und schloß sich der Koalition an. Allein im Lüneviller Frieden vom 9. Februar bis 10. März 1801 überließ das deutsche Reich selbst abermals und endgültig jene württembergischen Besitzungen sammt dem ganzen linken Rheinufer an Frankreich; für diese Verluste links des Rheines den „Kurfürsten“ von Württemberg zu entschädigen, war der im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 demselben rechts des Rheines zugedachte Gebietszuwachs von etwa 40 Quadratmeilen mitbestimmt. Jedes Band mit Württemberg und dem deutschen Reich war für Mömpelgard damit zerrissen. Zwar ließ nach Niederwerfung Napoleons Kaiser Alexander von Rußland im Jahr 1814 die Mömpelgarder Bürgerchaft dem Kronprinzen von Württemberg huldigen, und allen Patrioten schien es selbstverständlich, daß Deutschland wieder hole, was ihm genommen. Allein die Diplomatie nahm hierauf keine Rücksicht; nicht nur die Grenzen von 1790 wurden Frankreich zugedilligt, sondern ihm noch dazu die Enklaven überlassen, darunter alle linksrheinischen Besitzungen des Hauses Württemberg. Mömpelgard war und blieb für Deutschland und das Württemberger Haus verloren; aber Gefühle treuer Anhänglichkeit an letzteres lebten in dem Herzen manchen Mömpelgarders noch lange fort.

Auch das neue deutsche Reich hat großmüthig den Franzosen die alte Reichsgraffchaft sammt den sieben angrenzenden Herrschaften gelassen und nur Horbürg und Reichenweier wieder heimgefordert. Letztere bilden nun einen Theil des wiedergewonnenen Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Vorträge im Württembergischen Alterthumsverein 1884.

12. Jan. Diak. Klemm: Ueber Aberlin Tretsch. — 26. Jan. v. Tröltzsch: Das Gebiet des Rheins in der vorrömischen Metallzeit. — 9. Februar Dr. Schneider: Herzog Ferdinand Wilhelm von Württemberg-Neuenstadt. — 24. Febr. Prof. Dr. Hartmann: Ladislaus Suntheims Beschreibung von Schwaben. — 15. März Prof. Dr. Veil: Sprachvergleichung und Urgeschichte. — 1. Nov. Prof. L. Mayer: Ein Gang durch deutsche Museen. — 15. Nov. Pfr. Dr. th. Baur: Ueber Fetischdienst und Seelenkult als angebliche Urformen der Religion. — 29. Nov. Prof. Dr. Paulus: Schwabens heilige Berge. — 13. Dez. Prof. Dr. Miller: Die ältesten geographischen Nachrichten über das südwestliche Deutschland.

¹⁾ Ueber die deshalb geführten weiteren Verhandlungen vgl. auch Vreede, La Souabe après la paix de Bâle. 1879. S. 14 ff. 44. 47. 52.